

Satzung der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg über die Verleihung einer „Bürgermedaille“

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993, (Bay RS 2020-1-1-1) erläßt die Gemeinde Rettenbach a. Auerberg folgende Satzung:

§ 1

Als Zeichen des Dankes und der Anerkennung für besondere und hervorragende Verdienste verleiht die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg eine Bürgermedaille.

§ 2

- (1) Die Medaille wird in Bronze und einer Größe von 11,3 cm Durchmesser ausgeführt.
- (2) Die Vorderseite trägt den Schriftzug „Bürgermedaille der Gemeinde Rettenbach a.A.“ und das Relief des Ortskerns.
- (3) Die Rückseite bleibt unbearbeitet.
- (4) Verliehen wird die Medaille aus „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“.
- (5) Dazu erhält die/der Geehrte eine Urkunde mit folgendem Text:
„Die Bürgerin/Der Bürger hat sich in besonderer Weise in ihrer/seiner ... Tätigkeit ... verdient gemacht.
In Anerkennung ihrer/seiner Verdienste wird ihr/ihm die Bürgermedaille der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg verliehen.“
- (6) Mit dieser Ehrung verbunden sind Einladungen zu Veranstaltungen der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg.

§ 3

¹Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besondere Leistungen auf kirchlichem, sozial-karitativem, kommunalem, kulturellem oder sportlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben. ²Dabei soll vor allem auch der langjährige ehrenamtliche Einsatz besonders gewürdigt werden.

§ 4

- (1) ¹Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine und Organisationen der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg. ²Die Vorschläge müssen spätestens bis Mitte Oktober des der Verleihung vorausgegangenen Kalenderjahres erfolgen.
- (2) ¹Die als Begründung gemachten Angaben müssen nachvollziehbar sein. ²Auf die Verleihung der Medaille besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Die eingereichten Vorschläge werden im Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung vorberaten und nach dessen einstimmiger Empfehlung entschieden.
- (4) Die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg kann die Verleihung von mehreren Bürger-medailen pro Jahr beschließen.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt in feierlicher Form wie zum Beispiel im Rahmen einer Bürgerversammlung, Vereinsversammlung oder anderen Versammlungen und Veranstaltungen durch den Bürgermeister der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg.

§ 6

¹Mit ihrer Aushändigung wird die Ehrenmedaille Eigentum der Inhaberin/des Inhabers. ²Sie bleibt auch nach ihrem/seinem Tode ihren/seinen Erben als Andenken. ³Diese dürfen diese Auszeichnung aber nicht selber tragen.

§ 7

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg über die Verleihung einer „Bürgermedaille“ vom 10. Mai 2001 außer Kraft.

Rettenbach a.Auerberg, den 31. Juli 2001

Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

i.O. gez.

W. Fischer
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt
Schüler 30.09.2025
Geschäftsleiter
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.